



Bestimmungen für die Bewilligung von Auslandsaufenthalten im Rahmen eines Austauschprogramms

Allgemeines

Ein Aufenthalt an einer *ausländischen* Mittelschule im Rahmen eines Schüleraustauschprogramms – üblicherweise nach dem 1. oder nach dem 2. Schuljahr des Gymnasiums oder der FMS – kann für eine Schülerin und einen Schüler ein einmaliges Erlebnis und eine grosse persönliche Bereicherung darstellen. Er ist in erster Linie *leistungsfähigen* Schülern und Schülerinnen zu empfehlen, die sich auch durch eine besondere *persönliche Reife* auszeichnen.

Ebenso sinnvoll kann ein Aufenthalt an einer *schweizerischen* Mittelschule in einem anderssprachigen Landesteil sein. Die dort absolvierte Unterrichtszeit kann in der Regel an den Ausbildungsgang der KSSO angerechnet werden. Bei der Rückkehr kann man (bei erfüllten Promotionsbedingungen an der Gastschule) in der Regel wieder in die Stammklasse eintreten.

Es besteht kein Recht auf eine Beurlaubung für einen Austausch.

Gesetzliche Grundlagen

Promotionsreglement Maturitätsschulen vom 30. März 1998, Stand 13.11.2020

§ 38 Regelung bei Beurlaubungen

1 Schüler und Schülerinnen, die bis sechs Monate von der Schule abwesend sind, fahren bei der Rückkehr, mit bisherigem Promotionsstand, in der gleichen Klasse fort.

2 Schüler und Schülerinnen, die mehr als sechs Monate von der Schule abwesend sind, treten bei der Rückkehr, mit bisherigem Promotionsstand, in die nächstuntere Klasse ein.

3 Die Rückkehr muss mindestens ein Jahr vor der Maturität erfolgen.

4 Liegen besonders gute schulische Leistungen vor, so kann die Klassenkonferenz von den Bestimmungen des Absatzes 2 abweichen.

Promotionsreglement für die Fachmittelschule vom 1. August 2021, Stand 14.09.2021

§ 19 Regelung bei Beurlaubungen

1 Schüler und Schülerinnen, die weniger als sechs Monate von der Schule abwesend sind, fahren bei der Rückkehr in der gleichen Klasse fort.

2 Wenn Schüler und Schülerinnen mehr als sechs Monate von der Schule abwesend sind, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der bisher erbrachten Leistungen und des Leistungspotenzials des betreffenden Schülers oder der betreffenden Schülerin, wie die Ausbildung fortzusetzen ist

Die Bestimmungen im Einzelnen

- 1 Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Auslandsaufenthalt bewerben möchten, reichen dem Konrektor bzw. der Konrektorin ein schriftliches, von den Erziehungsberechtigten unterzeichnetes Gesuch um Beurlaubung ein, *bevor* sie sich bei einer Austauschorganisation anmelden.
- 2 Die Kantonsschule Solothurn arbeitet seit vielen Jahren mit Austauschorganisationen zusammen (v.a. AFS, YFU, Rotary, INTO, STS). Diese kümmern sich nicht nur um die Vermittlung einer Gastfamilie und einer Gastschule, um die Organisation der Reise, sondern auch um gesetzliche Bestimmungen bei Einreisen, Versicherungen etc. Von der Planung von Austauschjahren im Ausland ohne den Beizug von Austauschorganisationen wird dringend abgeraten. Die Kantonsschule Solothurn vermittelt keine Austauschplätze.
- 3 Über Gesuche um Beurlaubung von der Schule entscheidet der Konrektor bzw. die Konrektorin auf Antrag der Klassenkonferenz. Diese stützt sich bei ihrer Beurteilung sowohl auf den Verlauf und den Stand der Leistungen des Schülers bzw. der Schülerin als auch auf dessen bzw. deren persönliche Reife. **Als Richtgrösse für eine gute schulische Leistung wird von einem Notendurchschnitt von 4.8 ausgegangen.**

Der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin formuliert die Empfehlung an die Austauschorganisation aufgrund der Beurteilung durch die Klassenkonferenz.
Wird die Beurlaubung durch die Klassenkonferenz abgelehnt, haftet die Kantonsschule Solothurn *nicht* für allfällig bereits entstandene Kosten.

- 4 Schülerinnen und Schüler, die vor ihrer Abreise die Promotionsbedingungen für den Eintritt ins nächste Semester / Schuljahr nicht erfüllen, werden von der Schule nicht beurlaubt. Treten sie den Austausch trotzdem an, gelangt § 31 Abs. 2 des Promotionsreglements zur Anwendung.
- 5 Schülerinnen und Schüler, welche nach ihrem Austauschjahr *in eine bilinguale Klasse* (B-Klasse) eintreten möchten, haben bis spätestens 3 Monate vor ihrem Wiedereintritt bei der Leitung des Gymnasiums ein Gesuch einzureichen. Entsprechende Bewilligungen werden gemäss den Regelungen zur Bilingualen Maturität der KSSO erteilt.
- 6 Die Rückkehr an die KSSO muss rechtzeitig erfolgen, so dass das Erlangen des Abschlusszeugnisses gewährleistet werden kann.
 - a. Gymnasium: *mindestens ein Jahr vor der Maturität*. Da im zweitletzten Schuljahr vor der Maturität bereits vier Fächer mit einer zur Maturität zählenden Note abgeschlossen werden, muss in diesen Fächern eine reglementarisch korrekte Jahresnote ausgewiesen werden. Aus diesem Grund wird empfohlen, *auch das zweitletzte Jahr vor der Maturität an der Kantonsschule Solothurn zu besuchen*. Sollte die Rückkehr aus dem Austauschjahr erst im Laufe des 3. Jahres erfolgen, muss trotz kürzerer Unterrichtszeit die erforderliche Anzahl Leistungsbewertungen in den Promotionsfächern erreicht werden. (siehe Promotionsreglement, § 24)
 - b. FMS: *mindestens ein Jahr vor der FMS-Abschlussprüfung*
- 7 Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des Lehrgangs über diese Bestimmungen orientiert.

Diese Bestimmungen wurden von der Schulleitungskonferenz am 2. Juni 2022 genehmigt und ersetzen die Richtlinien vom 12. Dezember 2019. Sie gelten ab 1. August 2022.